Stenografischer Bericht — öffentliche Anhörung

27. Sitzung – Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss

28. Oktober 2026 – 14:07 bis 15:51 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: Sabine Bächle-Scholz (CDU)

CDU	AfD	SPD
Dirk Bamberger	Gerhard Bärsch	Nadine Gersberg
Jennifer Gießler	Arno Enners	Matthias Körner
Alexander Grotov	Volker Richter	Turgut Yüksel
Stefanie Klee		
Claudia Ravensburg		
Max Schad		

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Freie Demokraten	fraktionslos
Marcus Bocklet	Yanki Pürsün	Maximilian Müger
Julia Herz		
Felix Martin		

Weitere Anwesende:

Ministerin Heike Hofmann, Staatssekretärin Manuela Strube, Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei und des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Ausschussgeschäftsführung vor.

Anzuhörende

Institution	Name
Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH)	Vorsitzender Karl Matthias Schäfer Reiner Spring
Cochlear Implant Verband Hessen/Rhein-Main e. V.	1. Vorsitzender Michael Schwaninger
Deutscher Schwerhörigenbund – Landesverband Hessen e. V.	Ingrid Mönch
Hand & Ohr gGmbH	Daniel Beilborn
Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.	Anton Dröll
Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V.	Sascha Nuhn
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Landesdirektorin Susanne Simmler Maren Grimm
Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	Andreas Winkel

Vorsitzende: Meine Damen und Herren! Ich heiße Sie herzlich willkommen zur 27. Sitzung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses. Ich begrüße für die Landesregierung Frau Ministerin Hofmann und Frau Staatssekretärin Strube, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Ministerien und die acht Anzuhörenden, die heute vor Ort sind. Wir freuen uns auch, dass der Landesbehindertenbeauftragte heute bei uns ist. Ebenfalls begrüße die interessierte Öffentlichkeit. Wir freuen uns, dass Sie heute den Weg zu uns gefunden haben.

Es ist für uns heute eine besondere Anhörung; denn es ist nicht nur ein Arbeitstitel, sondern wir wollen auch zeigen, dass wir den Inhalt dieser Anhörung ernst nehmen. Wir haben daher Gebärdensprachdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen vor Ort, die ich sehr herzlich begrüße und denen ich vorab für ihre Arbeit danke.

Falls Sie die Mitschriften auf dem Monitor nicht verfolgen können, liegt auf Ihrem Platz ein Hinweisblatt mit einem QR-Code. Wenn Sie diesen scannen, können Sie die Schriftdolmetschung auf Ihrem eigenen digitalen Endgerät mitverfolgen.

Ich rufe auf:

Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
– Drucks. 21/5075 –

hierzu:

Änderungsantrag
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD)
– Drucks. 21/5132 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage ASA 21/9 –

(Teil 1 verteilt am 20.10.2026, Teil 2 am 27.10.2026)

Zur Verfahrensweise. Es sind heute acht Anzuhörende vor Ort. Ich schlage vor, dass wir diese in zwei Blöcke unterteilen. Ich bitte die Anzuhörenden, sich auf eine Vortragszeit von fünf Minuten zu beschränken und im Vortrag noch zusätzliche Aspekte zu ihrer schriftlichen Stellungnahme einzubringen. Die schriftlichen Stellungnahmen setze ich bei den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten als bekannt voraus. Ich behalte mir vor, Sie auf die Redezeit hinzuweisen.

Block 1

Herr **Karl Matthias Schäfer:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung, dass wir heute hier sprechen dürfen. Wir haben bereits unsere schriftliche Stellungnahme abgegeben. Wir haben uns in Hessen von den Blinden- und Sehbehindertenorganisationen darauf geeinigt, dass Herr Spring unsere Stellungnahme abgeben wird.

Herr **Reiner Spring:** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Im Wesentlichen haben wir fünf Punkte angemerkt. Wir haben uns im Vorstand des Blinden- und Sehbehindertenbundes in Hessen aus zwei Gründen sehr über den Gesetzentwurf der Landesregierung gefreut.

Erstens. Künftig werden das Blindengeld und das Gehörlosengeld nicht mehr mit der Eingliederungshilfe verrechnet. Das halte ich für vollkommen berechtigt, weil die jeweiligen Zahlungen ganz andere Zielrichtungen haben. Die Eingliederungshilfe ist dafür da, um Grundlegendes zu sichern. Das Blindengeld dient dazu, eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, wobei wir in unserer Gesellschaft bis jetzt eine gleichberechtigte Teilhabe sinnesbehinderter Menschen leider noch nicht erreicht haben. Aber von meiner Jugendzeit aus gesehen hat sich bis heute sehr viel verbessert. Auch das muss man einfach sehen.

Zweitens. Es ist gut, dass in diesem Gesetzentwurf vermerkt ist, dass jemandem, der von Mainz nach Hessen in ein Heim zieht, das Blindengeld nicht mehr verweigert wird. – Vielen Dank von unserer Seite an die Landesregierung.

Wir sind nicht glücklich über die Tatsache, dass es nicht die Möglichkeit für Zahlungen an betroffene, schwer sehbehinderte Menschen zu geben scheint; denn auch die benötigen Assistenz, da sie aufgrund ihrer Sinnesbehinderung Probleme haben. Da hat sich leider keine Erweiterung ergeben.

Die seinerzeit durchgeführte Reduzierung des Blindengeldes um 14 % haben wir immer noch nicht aufgeholt. Auch das nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis.

Eine Sache ist uns aber eine Herzensangelegenheit. Nach aktueller Gesetzeslage haben blinde Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren nur einen reduzierten Anspruch auf Blindengeld von 50 %. Als ich mit sechs Jahren nach Friedberg ins Internat kam, war das berechtigt, weil wir komplett versorgt waren. Die Zeit war dergestalt: Wenn mich meine Mutter in den Ferien abgeholt hat, war ein ganzer Tag weg, weil es keine Autobahn gab – ein Auto hatte man sowieso nicht – und die Dampflok langsam lief. Wir waren in Friedberg versorgt. Ab dem 7. Schuljahr ging es nach Marburg zur Blindenstudienanstalt und dort zum Gymnasium. Bis zum Abitur waren wir auch versorgt. Da hieß es, die Hälfte des Blindengeldes ist in einer solchen Situation ausreichend, um die Nachteile auszugleichen.

Aber seit meiner Einschulung Anfang der Sechzigerjahre bis heute hat sich die Welt komplett verändert. Es gibt jetzt etwas, wovon wir damals nicht zu träumen gewagt hätten, nämlich die

inklusive Beschulung blinder Kinder. Das bedeutet aber im Umkehrschluss: Wenn ich inklusiv beschult werde, habe ich erhebliche Aufwendungen, um daran teilhaben zu können. Die Schulassistenz wird zwar von den Landkreisen und kreisfreien Städten übernommen, das Orientierungs- und Mobilitätstraining auch, aber bei den Hilfsmitteln haben Sie schon erhebliche Schwierigkeiten, zum Beispiel, wenn Sie bei den Krankenkassen ein iPad mit entsprechender Blindentechnik durchsetzen wollen. Sie haben einen gesteigerten Assistenzbedarf, um von A nach B zu kommen, und da reden wir nur von der Inklusion in der Schule und nicht von irgendwelchen Freizeitaktivitäten.

Nach unserer Information gibt es in Hessen im Moment 44 blinde Menschen zwischen 0 und 18 Jahren. Wenn wir das Blindengeld verdoppeln, dann kommen wir auf genau 216.123,60 Euro. Um Teilhabe zu ermöglichen, möchte ich Sie intensiv bitten, an Sie appellieren: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich weiß, dass der Haushalt angespannt ist. Wir wissen, die finanzielle Situation ist im 6. Jahr der Rezession problematisch. Aber vielleicht wäre es doch möglich, diese knapp 217.000 Euro noch aufzubringen. – Vielen Dank.

Herr **Michael Schwaninger:** Bin ich gut zu hören?

(Zurufe: Ja!)

– Das ist das Wichtigste, dass wir uns gut hören; denn genau deswegen sind wir hier.

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz, liebe Mitglieder des ASA, meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 20. April dieses Jahres haben wir beim Fachgespräch im Sozialministerium erfahren, dass die zugesagte Öffnung des Gehörlosengeldes auf Menschen mit GdB 80 und Merkzeichen Gl nicht umgesetzt werden soll, ohne uns als betroffenen Sozialverband dazu zuvor auch nur ein einziges Mal zu konsultieren.

Wir kamen eigentlich nach Wiesbaden, um über die Umsetzung zu sprechen. Stattdessen erfuhren wir quasi im Eingangssatz der Frau Ministerin, dass die Zusage aufgegeben wird, ohne vorherige Rücksprache mit uns. Aus unserer Sicht ist das ein Vertrauensbruch und der Ausgangspunkt unserer deutlichen öffentlichen Kritik der letzten Wochen.

Wenn Sie die Öffentlichkeitsarbeit des Sozialministeriums zum Gehörlosengeld in den letzten Wochen verfolgen, entdecken Sie Erstaunliches. Anspruch auf Gehörlosengeld haben Menschen, die taub oder nahezu taub sind, steht auf der Homepage des Ministeriums. Wenn das so wäre, wäre ich heute nicht hier, und wir alle könnten einen entspannten Nachmittag haben. Denn ich vertrete genau die Menschen, die trotz amtlich anerkannter Gehörlosigkeit hier in Hessen nach wie vor vom Gehörlosengeld exkludiert werden sollen. Der Konstruktionsfehler liegt in der starren GdB-100-Grenze, die als Zugangskriterium schlicht untauglich ist. Das Sozialministerium zieht damit eine Grenze mitten durch die Menschen, die allesamt gleichermaßen gehörlos sind. Das ist so absurd, dass es offenbar auch von der PR-Abteilung des Sozialministeriums nicht verstanden wurde. Sonst gäbe es diese öffentliche Falschmitteilung nicht.

Im Koalitionsvertrag steht ausdrücklich, dass das Gehörlosengeld zukünftig bereits ab GdB 80 gewährt werden soll – jetzt aber diese Rolle rückwärts. Die Argumente des Sozialministeriums gegen eine Ausweitung des Gehörlosengeldes auf alle gehörlosen Betroffenen sind, mit Verlaub, an den Ohren herbeigezogen.

Wir und Sie hatten das alles schon – siehe Koalitionsvertrag – inhaltlich geklärt. Jetzt sitzen wir heute wieder hier, wie 2021, zum exakt gleichen Thema. Einige von Ihnen waren damals auch schon dabei. Für uns entsteht heute der Eindruck, dass man nun aus Kostengründen eilig Probleme konstruiert, die eigentlich lösbar gewesen wären.

Punkt 1. Das Ministerium begründet den Ausschluss mit der Haushaltslage. Das Gehörlosengeld war von Anfang an fiskalisch mit 8 Millionen Euro ausgestattet. Das hätte für gut 4.000 Menschen gereicht, nämlich jene, die 2021 das Merkzeichen Gl, gleich gehörlos, hatten. Herr Klose, seinerzeit Sozialminister, hat sehr klug gerechnet und damals einen absolut nachvollziehbaren Etat eingebracht. Seit 2021 haben wir nun maximal 2.700 Empfänger des Gehörlosengeldes statt, wie gesagt, 4.000. Mit dem bisher gesparten Geld von ca. 16 Millionen Euro könnte man jetzt ohne Weiteres die rund 500 gehörlosen Betroffenen, um die es geht, einbeziehen. Es geht hier wirklich nicht um Reichtümer. Das bisher Gesparte reicht für mehr als 15 Jahre Gehörlosengeld für jene, die GdB 80 oder 90 haben. Stattdessen verschwindet der für Gehörlose eingestellte Nachteilsausgleich seit Jahren in einem Haushaltsloch.

Punkt 2. Das Ministerium führt Sprachstörungen als Zugangskriterium an. Das ist besonders widersprüchlich; denn bei beidseitiger, an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit setzt das Merkzeichen Gl bereits schwere Sprachstörungen voraus. Diese Störungen sind für die Anerkennung dieses Personenkreises also bereits nachgewiesen.

Umgekehrt beseitigt eine bessere Lautsprache, wie auch meine, nicht die Hörbehinderung. Übrigens ist das auch genau der Grund für die Anwesenheit von Schriftdolmetschern hier in diesem Saal. Denn ein „Du kannst ja sprechen“ hilft mir überhaupt nichts, wenn ich nicht höre, was mein Gegenüber sagt. Nur weil meine Gehörlosigkeit für Sie unsichtbar ist, ist sie für uns nicht weniger real.

Punkt 3. Das Sozialministerium führt an, dass GdB 100 auch in anderen Bundesländern entscheidend sei. Wenn Sie unsere schriftliche Stellungnahme gelesen haben, wissen Sie, das ist sachlich falsch. Einzelne GdB-Grenzen anderer Länder rechtfertigen das hessische Modell nicht. Entscheidend sind die vollständigen Zugangsvoraussetzungen und nicht eine einzelne GdB-Zahl. Nordrhein-Westfalen hat gar keinen GdB in seiner Regelung enthalten.

Ein behinderungsbedingter Nachteil entsteht nicht erst dann, wenn ein gesetzlich festgelegter Höchstgrad erreicht wird. Wir möchten an dieser Stelle auch dem hessischen Blinden- und Sehbehindertenbund unsere volle Solidarität aussprechen. Wer erheblich sehbehindert ist, benötigt Hilfsmittel und Unterstützung, bevor er vollständig erblindet. Ebenso gilt, wer gehörlos ist und das Merkzeichen Gl trägt, hat erhebliche Kommunikationsbarrieren, unabhängig davon, ob der Gesamt-GdB 80, 90 oder 100 beträgt.

Zum guten Schluss. Das Sozialministerium führt an, dass ein höherer GdB in der Regel mit höherem Teilhabebedarf einhergeht. Das ignoriert Lebenswirklichkeiten von gehörlosen Betroffenen vollständig. Wir haben viele Beispiele dazu unlängst veröffentlicht. Ein Beispiel möchte ich nennen. Es geht um junge gehörlose Menschen, die nach dem 18. Geburtstag plötzlich vom GdB 100 auf GdB 80 herabgestuft werden. Sie erinnern sich ggf. an meinen Hilferuf vor der ersten Lesung des Gesetzentwurfs. Hat sich der Teilhabebedarf der jungen Gehörlosen über Nacht verändert? Nein; denn Gehörlosigkeit verwächst sich nicht. Sie bleibt lebenslang bestehen, mit all ihren Herausforderungen. Das ist kein schönes Geschenk des Landes Hessens zum 18. Geburtstag gehörloser junger Menschen.

Ich frage Sie hier und heute: Ist das in Ihrem Sinne? Ist das die Inklusion, für die sich das Sozialministerium so gerne feiert? Diese Exklusion verhindert Inklusion, meine Damen und Herren. Wenn wir dann auf der Seite des Sozialministeriums lesen, Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen, die taub oder nahezu taub sind, dann schlackern mir wirklich die Ohren. Diese Falschmeldung steht übrigens seit Monaten auf der Seite des Ministeriums und ist bis heute nicht korrigiert worden, obwohl Betroffene direkt darauf hingewiesen haben.

Genauso läuft es gerade auch sinnbildlich beim Gehörlosengeld. Man könnte es richtig machen, wenn man das Wissen von Expertinnen und Experten sowie Betroffenen endlich ernst nimmt. Wir reden hier über das verbriefte Recht des Grundgesetzes auf Gleichbehandlung, das verbriefte Recht auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Deswegen ist für uns entscheidend: Merkzeichen Gl muss gelten, und das ist genug. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ich bin sehr gespannt auf Ihre Fragen.

Frau **Ingrid Mönch:** Mein Name ist Ingrid Mönch und ich bin stellvertretend für Frau Dr. Sabine Wendt heute hier. Wir schließen uns voll und ganz den Ausführungen von Herrn Schwaninger an. Ich bin auch CI-implantiert, und ich habe einen Spracherwerb. Der GdB ist nicht relevant zu den anderen Sachen, die wir überhaupt vertreten. Für uns ist es wichtig, dass auch wir das Merkzeichen Gl bekommen. Wir sind zu 80 % taub und trotzdem schwerhörig. Aber da wir einen Spracherwerb haben, bekommen wir das Merkzeichen Gl nicht. Deshalb bitten wir darum, den Ausführungen von Herrn Schwaninger nachzukommen. – Vielen Dank.

Herr **Daniel Beilborn:** Guten Tag! Ich stehe auf, weil ich es gebärdensprachlich mache. Die Stimme der Dolmetscherin ist zu hören.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Bächle-Scholz, liebe Abgeordnete, liebe Damen und Herren! Herzlichen Dank, dass ich heute bei der Anhörung dabei sein kann. Die schriftliche Stellungnahme von Hand & Ohr habe ich schon abgegeben. Ich selbst bin Prokurist der Hand & Ohr gGmbH. Die Forderungen kommen auch aus der Sozialberatungsstelle, die vom Hessischen Ministerium unterstützt wird.

Vielen Dank für die Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes. Wir begrüßen vor allem, dass der Satz „und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gestrichen werden soll.

Ich kann eine Beispielsituation nennen, die viele andere taube Menschen auch kennen, und zwar aus dem Schulbereich. In der Regelschule wäre es zum Beispiel möglich, mit Gebärdensprachdolmetschenden teilzuhaben. Danach im Arbeitsleben wird Gebärdensprache aber kaum gefördert. Das heißt, im wahren Leben, im Erwachsenenleben, im Alltag gibt es viele Barrieren, und zwar lebenslang. Daher ist es wichtig, dass dieser Satz gestrichen wird und ein pauschaler Nachteilsausgleich gewährleistet werden kann. Dadurch kann eine Gleichberechtigung entstehen. Deswegen begrüße ich es sehr, dass dieser Satz gestrichen wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass zum Beispiel auch im Privatleben Gebärdensprachdolmetschende gebraucht werden. Wenn man beispielsweise einen Banktermin wahrnehmen will, werden die Kosten dafür nicht über andere Träger übernommen. Aber es braucht dort trotzdem Kommunikation. Man müsste auf das Gehörlosengeld verzichten, um diese Kosten über die Eingliederungshilfe zu beantragen. Deswegen ist eine klare Trennung sehr wichtig, damit keine doppelte Bestrafung durch die Vermischung dieser beiden Gesetze entsteht. Durch die Streichung dieses Satzes entsteht eine klare Trennung von Eingliederungshilfe und Gehörlosengeld als pauschaler Nachteilsausgleich.

Bei der Arbeit von Hand & Ohr sehen wir bei den Klientinnen und Klienten, die zu uns kommen, dass es tatsächlich nicht nur um die Gehörlosigkeit geht, sondern viele Personen auch eine Lautsprache- und Artikulationsstörung sowie eine Lese- und Rechtschreibschwäche haben, weil im Alltag Gebärdensprache benutzt wird. Die Gebärdensprache hat eine eigenständige Grammatik, die der Lautsprache nicht gleich ist. Das heißt, es ist kein Zugang zur Lautsprache gewährleistet. Wenn hörende Eltern beispielsweise ein taubes Kind bekommen, dann sind sie oftmals überfordert damit, dem Kind auch Gebärdensprache anzubieten. Daraus entstehen Folgen, die dann in anderen Beeinträchtigungen münden können, zum Beispiel in sozial-emotionalen Störungen oder in einem isolierteren Leben.

Das steht oft auch im Zusammenhang mit dem GdB. Das Versorgungsamt ist oft überfordert damit, die Diagnose mit dem GdB in Verbindung zu bringen. Die Zuordnung von der Diagnose zu dem GdB wird oft zufällig gestellt. Da entstehen oft Diskussionen mit dem Versorgungsamt, warum der GdB so eingetragen wurde und das kann gar nicht nachgewiesen werden. Das heißt, es gibt oft eine doppelte Bestrafung von Gebärdensprachnutzenden. Deshalb ist es wichtig, dass GdB 100 nicht eingetragen wird, sondern dass das Gesetz offen ist. Damit ein Ausgleich entstehen kann, sollte das Gehörlosengeld unabhängig von dem GdB und eben nicht nur auf GdB 100 begrenzt sein.

Außerdem ist im Moment eine Befristung bis 2032 vorgesehen. Ich verstehe, dass nach sechs Jahren eine Evaluation nötig ist. Allerdings wäre es sehr schade, wenn danach das Blindengeld und das Gehörlosengeld gestrichen würde. Um Planungssicherheit für uns gehörlose Menschen zu schaffen, bräuchte es eine Entfristung des Gesetzes. – Vielen Dank fürs Zuhören.

Erste Fragerunde

Abgeordneter **Felix Martin:** Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Schwaninger und Herrn Beilborn. Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass beim Gehörlosengeld das Merkzeichen Gl als einziges Kriterium verwendet wird, ohne den Grad der Behinderung. Ich habe die grundsätzliche Forderung verstanden, aber zum Verständnis habe ich die Frage: Würde das Mitvorsehen des GdB 80 immer noch einen Teil der Menschen ausschließen? Denn momentan ist die Argumentation, GdB 100 schließt einen Teil der Menschen aus. Wäre das auch bei GdB 80 so? Ich kann Ihre grundsätzliche Forderung nachvollziehen, dass man generell den Grad der Behinderung rauslässt, weil dafür das Merkzeichen Gl da ist.

Dann noch eine Frage an Herrn Beilborn. Sie haben eben noch einmal die Befristung des Gesetzes angesprochen und eine Entfristung gefordert. Sie haben es eben schon richtig gesagt, Befristung heißt bei uns nicht, dass das dann wirklich ausläuft, sondern nur, dass wir uns als Parlament selbst dazu verpflichten, das Gesetz nach ein paar Jahren noch einmal anzuschauen. Ich hätte aber die Frage an Sie: Wissen Sie konkret, dass sich betroffene Menschen ehrlich Sorgen machen oder Angst davor haben, dass das Gesetz einfach wirklich ausläuft und diese Leistung wegfällt?

Abschließend hätte ich noch eine Frage an Herrn Schäfer und Herrn Spring. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Schutzgarantie gefordert. Hintergrund ist, dass Sie sagen, es gibt bundespolitische Diskussionen über eine Aufweichung der Bemessungsgrundlage im SGB XII. Sie wollen, dass das Land auf jeden Fall dafür sorgt, dass die dort zur Verfügung stehenden Gelder nicht kleiner werden. Gibt es aus Ihrer Sicht konkrete Anhaltspunkte für die Sorge, dass der Bund das machen könnte?

Abgeordnete **Nadine Gersberg:** Ich bedanke mich sehr herzlich bei allen Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen.

Ich habe zwei Fragen, die an alle gehen: Welche der vorgesehenen Änderungen haben aus Ihrer Sicht die größte praktische Bedeutung für die Betroffenen? Welche konkreten Verbesserungen werden Menschen mit Sinnesbehinderungen durch den Gesetzentwurf im Alltag erfahren?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Schwaninger. In unserem Koalitionsvertrag steht, dass wir Menschen mit einem GdB von 80 einbeziehen wollen. Das geht jetzt aber aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht. Welche Verbesserungen können aus Ihrer Sicht dazu beitragen, die Teilhabe gehörloser Menschen trotz angespannter Haushaltslage konkret zu stärken? Welche konkreten Unterstützungsbedarfe sehen Sie bei Menschen mit einem GdB von 80, die durch die vorgesehenen Verbesserungen aus Ihrer Sicht noch nicht ausreichend abgedeckt werden?

Abgeordneter **Yanki Pürsün:** Vielen Dank an die Anzuhörenden. – Ich richte meine Fragen an Herrn Schwaninger, aber es können sich alle Anzuhörenden angesprochen fühlen.

Herr Schwaninger, Sie haben den GdB als Zugangskriterium als untauglich bezeichnet. In Ihrem Vortrag haben Sie gesagt, dass ein GdB von 80 besser wäre. Gibt es aus fachlicher Sicht irgendeinen sachlichen Grund, warum man es so geregelt hat und neben dem Merkzeichen Gl auch noch einen GdB 100 fordert?

Sie haben Fälle geschildert, in denen das Gehörlosengeld nach einer Neubewertung des GdB im Erwachsenenalter entfällt, obwohl das Merkzeichen Gl bestehen bleibt. Wie häufig begegnet Ihnen diese Konstellation und welche konkreten Folgen hat der Leistungswegfall für die Betroffenen?

Abgeordnete **Jennifer Gießler:** Liebe Anzuhörende! Herzlichen Dank, dass Sie heute zu uns gekommen sind.

Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Schäfer und Herrn Spring. Sie sprachen davon, dass man bei einer Verdopplung des Blindengeldes für 44 Kinder und Jugendliche auf etwa 217.000 Euro kommen würde. Meine Frage wäre: Wie haben Sie diese Zahl von 44 Kindern und Jugendlichen eruieren können? Haben Sie dazu vielleicht auch eine Altersverteilung?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Schwaninger. Sie sprachen davon, dass in anderen Bundesländern der GdB teilweise nicht für die Auszahlung des Geldes maßgeblich ist. Da wäre meine Frage: Welche Voraussetzungen sind dort stattdessen jeweils maßgeblich?

Herr **Michael Schwaninger:** Zunächst einmal ist das hier eine ziemliche Herausforderung. Sie stellen hier Fragen im Reihum. Nachdem ich die letzte Frage gehört habe, kann ich mich an die erste Frage vielleicht schon gar nicht mehr erinnern. Das ist für gehörlose Menschen ein ziemlich anspruchsvolles Setting. Ich kann auch den Schriftdolmetscher nicht zurückscrollen. Beim nächsten Mal wäre es vielleicht gut, wenn man direkt auf die Frage eines Abgeordneten antworten könnte, statt jetzt im Rundumschlag alles bedienen zu sollen, was Sie gerne wissen möchten.

Ich fange bei Herrn Pürsün an. Das Thema GdB 80 in Kombination mit dem Merkzeichen Gl ist in der Versorgungsmedizin das Entscheidende für Menschen, die spät, also nach dem Lautspracherwerb, ertaubt sind. Die bekommen in einem Schritt, wenn sie sich versorgungsmedizinisch untersuchen lassen, die Kombination von GdB 80 und Merkzeichen Gl.

Insofern – das ist dann die Frage von Herrn Martin – gibt es darüber hinaus keine weiteren Ungerechtigkeiten, weil das genau die Kombination der Menschen ist, über die wir reden. Auf beiden Seiten taub oder gehörlos, medizinisch voll und ganz taub gibt immer GdB 80, aber nicht mehr. GdB 100 kann es in Einzelfällen geben, wenn weitere Behinderungen dazukommen.

Dazu haben wir Beispiele von unserem Zwillingspaar veröffentlicht, wenn Sie sich daran vielleicht erinnern. Einer hat GdB 80, weil er nur taub ist oder nur gehörlos. Der andere hat GdB 100. Exakt der gleiche Bruder oder Schwester von diesem Zwilling hat GdB 100, weil zusätzlich noch ein schwerer Diabetes dazukommt. Diese Person bekommt Gehörlosengeld wegen des Blutzuckers, nicht wegen der Ohren. Das ist im Prinzip das Entscheidende an dieser Stelle.

Deswegen ist der Gesamt-GdB – das ist die andere Frage, die im Raum stand – mitnichten das Hören oder das Nichthören als solches, sondern es ist, wie der Name schon sagt, eine Konstruktion, die versucht, alle Lebenswirklichkeiten von allen möglichen Einschränkungen, die ein Mensch hat, kumulativ in den Kontext zu stellen.

GdB 80 ist die Basis. GdB 90 oder GdB 100 entsteht, wenn weitere Behinderungen dazukommen. Eine Sprachstörung kann ein Grund sein, aber eben nicht nur. Das ist genau der Punkt, an dem ich in Ihre Richtung sage, nein, es gibt keine weitere Gruppe. Wenn man zum Beispiel nur einseitig taub – also eine Seite ist taub, die andere ist hörend – oder eingeschränkt hörend ist, dann bekommt man nicht GdB 80, sondern nur GdB 50. Das ist dann aber auch keine volle Gehörlosigkeit; denn die Menschen hören zwar auf dem einen Ohr nicht gut, aber sie hören, während wir von Fällen reden, wo die Leute auf beiden Seiten komplett taub sind.

Die Frage von Frau Gießler in Bezug auf die anderen Bundesländer habe ich sehr ausführlich in meiner schriftlichen Stellungnahme beantwortet. Wir haben sieben Bundesländer, die Gehörlosengeld zahlen. In Ostdeutschland gibt es Konstruktionen, in denen der GdB 100 auch eine Rolle spielt, aber nicht so, wie das in Hessen der Fall ist. In Nordrhein-Westfalen spielt der GdB überhaupt keine Rolle. Da ist die Frage relevant, ob jemand von Geburt an gehörlos ist oder ob jemand im Laufe des Lebens ertaubt ist.

Da kommen wir dann genau zu dem Teil, den Herr Beilborn beschrieben hat. Jemand, der älter ist – ich bin jetzt 58 Jahre alt –, kann häufig gar nicht mehr nachweisen, wann er oder sie ertaubt ist. Die Frage ist dann immer, ob es belegbar ist, wann man gehörlos wurde. Ist das am Ende prälingual oder postlingual passiert? Deswegen ist dieses Merkmal der prälingualen Ertaubung, das in Nordrhein-Westfalen gilt, wo es aber keinen GdB gibt, ein vollständig anderes Konzept als das, was wir in Hessen haben. Hessen hat sich damals, 2021, für diesen Weg entschieden. Genau den kritisieren wir, und da vergleichen wir uns auch nicht mit anderen Bundesländern.

Zur Frage von Frau Gersberg, was man sonst noch machen könnte, wenn man GdB 80 nicht einbeziehen kann? Ganz klar: Ausbau von Schriftdolmetschen. Das ist das A und O für Leute, die lautsprachlich relevant schwerhörig oder ertaubt sind. Ich nehme diese Sitzung hier als Beispiel. Als ich eingeladen wurde, war für Gebärdensprachdolmetscher gesorgt, nicht für Schriftdolmetscher. Auch in der Einladung stand explizit drin, für Gebärdensprachdolmetscher ist gesorgt. Aber das schließt mich aus. Ich bin exkludiert, wenn es um Gebärdensprachdolmetscher geht; denn ich brauche Schriftdolmetscher. Deswegen würde ich mir dringend als eine der Maßnahmen wünschen, dass Sie Schriftdolmetschen genauso fördern, wie Sie Gebärdensprachdolmetschen fördern. Das wäre meine Bitte an dieser Stelle und würde den Menschen mit GdB 80 definitiv helfen, in Sachen Teilhabe einen Schritt weiter zu kommen.

Herr **Daniel Beilborn:** Danke, Herr Martin, für die Frage nach der Entfristung und die Sorge der Befristung, auf die ich gerne eine Antwort gebe. Im Moment ist die Sorge, glaube ich, schon groß, weil eben im sozialen Bereich Kürzungen anstehen. Da fragt man sich schon, wie die Situation in fünf oder sechs Jahren sein wird, wenn das noch einmal geprüft und evaluiert wird. Bei vielen tauben Menschen, die im Bereich der Inklusionshilfe oder auch im privaten Bereich Gebärdensprachdolmetschende beantragen, bestehen im Moment schon große Sorgen, ob das eben dauerhaft so gewährleistet werden kann oder ob es in Zukunft vielleicht auch gestrichen wird.

Dann zum Merkzeichen Gl. Es ist eben immer die Hörbehinderung und die Sprachstörung, also ab GdB 80. Aber das Merkzeichen Gl zeigt schon, dass diese Dinge vorliegen. GdB 80, 90 und 100 haben alle, bei denen eine Hörbehinderung und eine Sprachstörung diagnostiziert wurde. Das noch einmal zur Information.

Herr **Reiner Spring:** Herr Martin, um Ihre Frage zu beantworten. Wir verfolgen im Moment mit großer Sorge die Diskussion um die Sozialpolitik auf Bundesebene; denn es gibt eine Konnexität zwischen § 72 SGB XII, wo die Blindenhilfe geregelt wird, und unserem hessischen Blindengeld. Viele Jahre war das Blindengeld in Hessen gleich der Blindenhilfe, und dann kam irgendwann die erste Reduzierung. Wir haben uns schweren Herzens darauf geeinigt, dass unser Blindengeld gegenüber der Blindenhilfe um 14 % reduziert wird. Deswegen an dieser Stelle auch die Bitte, dass man das vielleicht irgendwann wieder einmal aufheben könnte. Nichtsdestotrotz bleibt die Konnexität. Wenn auf Bundesebene irgendjemand auf die Idee kommt, die Blindenhilfe zu reduzieren, dann wird auch unser Blindengeld reduziert. Davor wollen wir warnen. Deswegen sehen wir diese Konnexität, die zu § 72 SGB XII besteht, kritisch. Ich hoffe, dass das jetzt ausreichend deutlich geworden ist.

Zur Frage von Frau Gießler. Auf die 44 Kinder und Jugendlichen komme ich, weil ich beim LWV nachgefragt habe. Das Blindengeld wird vom LWV ausgezahlt. Der LWV hat eine Übersicht über die Zahl der blinden Menschen über 18 Jahren und der blinden Menschen unter 18 Jahren. Ich habe nicht nachgefragt, wie sich das jetzt bei den unter 18-Jährigen verteilt. Aber spätestens im Kindergarten, wenn der inklusiv erfolgen soll, stellt sich die Frage der Assistenz, die Frage der Unterstützung im Freizeitbereich und vor allem auch die Frage der Hilfsmittel. Die Hilfsmittel werden bei Weitem nicht in dem Maße erstattet, wie sie sie, wenn sie Teilhabe gewährleisten wollen, wirklich brauchen.

Die Berechnung ist eine ganz einfache. Es gibt im Moment 818,65 Euro Blindengeld für Erwachsene. Dieser Betrag geteilt durch zwei mal 44 Kinder mal zwölf Monate. Da komme ich auf genau 216.123,60 Euro pro Jahr. Wenn sich das Blindengeld anpasst, wird das natürlich ein Stück höher, aber das muss man abwarten.

Frau **Ingrid Mönch:** Zur Frage von Frau Gersberg. Die Verbesserungen wünsche ich mir selbst auch für meine Person. Ich habe einen Spracherwerb und bin seit 2023/2024 implantiert. Es betrifft viele Personen, dass sie – so wie ich – das Merkzeichen Gl nicht bekommen, weil man sagt:

„Du sprichst ja so gut“. Aber wenn ich meine Dinger abnehme, dann bin ich taub, dann höre ich noch nicht einmal einen Hund bellen oder meinen Mann, der neben mir im Bett liegt, schnarchen. Wie Herr Schwaninger schon sagte, bezieht sich der GdB 100 nicht allein auf die Gehörlosigkeit, sondern auf noch andere medizinische Beschwerden. Deswegen wäre es aus meiner Sicht gerechter, wenn der GdB geändert würde.

Zweite Fragerunde

Abgeordneter **Yanki Pürsün:** Ich hätte noch eine Frage an Herrn Schwaninger. Sie haben Fälle geschildert, in denen das Gehörlosengeld nach einer Neubewertung des GdB im Erwachsenenalter entfällt, obwohl das Merkzeichen Gl bestehen bleibt. Wie häufig begegnet Ihnen diese Konstellation und welche konkreten Folgen hat der Leistungswegfall für diese Betroffenen?

Abgeordneter **Matthias Körner:** Ich erlaube mir eine Vorbemerkung. In der Debatte eben wurde die Befristung dieses Gesetzes angesprochen. Es ist nicht so, dass in Hessen nur dieses eine Gesetz befristet wäre, sondern wir machen das aus bestimmten Gründen, die mit diesem Gesetz nichts zu tun haben, mit nahezu allen Gesetzen in Hessen. Auch wenn Sie Sorgen haben – das kann ich nachvollziehen –, müssen Sie sich wegen dieser Befristung keine Sorgen machen. Es ist mir wichtig, Ihnen das mit auf den Weg zu geben.

Ich hätte noch eine Frage an Herrn Schwaninger. Es war vorhin ein paar Mal der 18. Geburtstag von Menschen mit Merkzeichen Gl angesprochen worden, der zum Wegfall des Gehörlosengeldes führen würde, weil der Grad der Behinderung neu bewertet wird. Können Sie grob sagen, wie oft das in der Praxis stattfindet?

Herr **Michael Schwaninger:** Ich wusste, ich habe eine Frage vergessen, und das war genau die, die Herr Pürsün eben wiederholt hat. Unser Verband vertritt sowohl Erwachsene als auch Eltern von Kindern mit Cochlea-Implantaten. Genau diese Fälle haben wir von einer ganzen Reihe von Mitgliedern als Rückmeldung bekommen. Ich kenne mindestens vier Personen persönlich, bei denen das Gehörlosengeld wieder gestrichen worden ist, weil der GdB herabgestuft worden ist.

Für Sie zur Info. Wenn ein gehörloses Kind zur Welt kommt und dann mit einem CI versorgt wird, bekommt es befristet immer den Status als Schwerbehinderter. Das ist in der Regel das Merkzeichen Gl, das Merkzeichen H für hilflos und das Merkzeichen B für Begleitperson, weil dieses Kind, solange es selbst noch nicht aktiv ist, immer eine Begleitung braucht. Es bekommt auch immer den GdB 100 mit einer Befristung – manchmal ist es der 16. Geburtstag, manchmal der 18. Geburtstag. Aber spätestens dann, wenn man die Schule verlässt, wird ganz automatisch eine Neubewertung stattfinden. Insofern kennen wir eine ganze Reihe von Kindern, die in den letzten fünf

Jahren Gehörlosengeld bekommen haben, aber jetzt aufgrund ihres Alters aus dem Anspruchsbereich herausgefallen sind. Es geht dann tatsächlich von 100 auf null.

Der LWV hat beim Fachgespräch mitgeteilt, dass aktuell 260 Kinder in Hessen – die Zahl können Sie nachher vielleicht bestätigen – Gehörlosengeld beziehen. Alle diese 260 Kinder sind, wenn sie 16 oder 18 Jahre alt werden, von der Neufeststellung betroffen und fallen dann aus dem Gehörlosengeld wieder heraus. Das ist die Lebenswirklichkeit dieser 260 Kinder, die aktuell Gehörlosengeld beziehen. Diese Kinder werden herabgestuft auf den GdB 80, also auf die Höhe, den ein Erwachsener bekäme, der – so wie ich – nur gehörlos ist. Die Kinder würden also auf ein normales Maß eines Erwachsenen herabgestuft werden. In dem Moment entfällt das Gehörlosengeld vollständig. Damit fallen sie in den Kreis derer, die von dieser Konstruktion benachteiligt sind, weil sie den GdB 100 dann nicht mehr haben. Also es geht exakt um diese 260 Kinder, die aktuell Gehörlosengeldempfänger sind.

Abgeordneter **Felix Martin:** Ich habe noch eine kurze Frage an Herrn Schwaninger. Sie haben eben ausgeführt, warum Merkzeichen Gl und GdB 80 aus Ihrer Sicht ein guter Anspruch wäre. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme sagen Sie aber ausdrücklich, nur das Merkzeichen Gl sollte es sein. Können Sie das vielleicht noch einmal begründen? Denn wir machen die Anhörung auch, um zu schauen, welche Änderungen wir möglicherweise noch einbringen. Daher wäre es für uns wichtig, zu wissen, ob Merkzeichen Gl und GdB 80 oder nur Merkzeichen Gl und wenn Letzteres, warum.

Herr **Michael Schwaninger:** In unserer juristischen Stellungnahme, die wir im August abgegeben haben, haben wir das genau ausgeführt. Diese habe ich auch meiner schriftlichen Stellungnahme beigefügt. Sie ist in der Ausschussvorlage hinterlegt.

Fakt ist, GdB 80 und Merkzeichen Gl sind genau das Gleiche wie nur Merkzeichen Gl. Denn man bekommt beides nur, wenn man auf beiden Ohren medizinisch vollständig gehörlos ist. Deswegen haben wir gesagt, eigentlich ist Merkzeichen Gl absolut hinreichend. Aber wenn schon unbedingt ein GdB ins Gesetz als Netz und doppelter Boden – ich weiß nicht, warum man das als Gesetzgeber braucht – rein soll, dann bitte GdB 80. Das ist die Rationale dahinter.

Block 2

Herr **Anton Dröll:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Verbände, sehr geehrte Persönlichkeiten! Vielen Dank, dass ich heute die Möglichkeit habe, zu dem Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen im Namen der Hessischen Gesellschaft Stellung zu beziehen.

Zunächst möchte ich betonen, dass wir die Verlängerung des Gehörlosen- und Landesblindengeldgesetzes grundsätzlich sehr begrüßen. Ebenso begrüßen wir die Klarstellung des Leistungszwecks in § 1, da es aus unserer Sicht wichtig ist, dass sowohl das Gehörlosengeld als auch das Blindengeld nicht dazu dienen, die wirtschaftlichen Bedarfe zu steuern oder andere Sozialleistungen zu ersetzen. Es ist gut, dass es keine Verrechnung mit der Eingliederungshilfe mehr gibt.

Darüber hinaus regt die Hessische Gesellschaft an, den Anspruch auf das Gehörlosengeld künftig konsequent – wie bereits mehrfach genannt – ausschließlich an das Merkzeichen Gl zu knüpfen und nicht zusätzlich den Grad der Behinderung heranzuziehen. Das wurde heute schon mehrfach begründet, weshalb ich den Absatz überspringen würde. Ich möchte aber noch betonen, dass sich die Hessische Gesellschaft aus den genannten Gründen dafür ausspricht, § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b – das würde den Grad der Behinderung betreffen – ersatzlos zu streichen.

Die Hessische Gesellschaft setzt sich für Selbstbestimmung, umfassende Barrierefreiheit und den vollständigen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ein und solidarisiert sich mit den hier anwesenden Verbänden und Stellungnahmen. – Ich danke Ihnen vielmals für die Aufmerksamkeit und freue mich über Fragen.

Herr **Sascha Nuhn:** Liebe Ausschussvorsitzende, liebe Abgeordnete, liebe Gäste! Ich freue mich, heute hier stehen und meine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Der Landtag hat auch eine besondere Geschichte. Am 20. Mai dieses Jahres wurde hier das Thema Sprachdeprivation in den Förderschulen diskutiert. Durch die Sprachdeprivation haben die Gehörlosen eine Artikulationsstörung, ein geringes Bildungsniveau, eine geringe Intelligenzleistung, emotionale Störungen und noch andere Einschränkungen, die alleine durch diese Gehörlosigkeit ausgelöst werden.

Wir sind die Interessenvertretung für diese Zielgruppe, die ich eben benannt habe. Diese Zielgruppe bekommt logischerweise immer nur einen Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. In diesem stehen oftmals nur Gehörlosigkeit und Sprachstörung drin. In der Theorie müssten aufgrund der Folge der Sprachdeprivation aber noch viel mehr Einschränkungen drinstehen. Innerhalb dieser Zielgruppe haben manche einen GdB 90 mit dem Merkzeichen Gl. Aber im Feststellungsbescheid steht genau dasselbe drin, wie bei jemandem, der einen GdB 100 mit dem Merkzeichen Gl hat. Die Inhalte sind identisch, aber die eine Person bekommt das Gehörlosengeld, die andere Person nicht, obwohl beide identische Einschränkungen haben. Das ist einfach nicht fair.

In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir geschrieben, dass der Maßstab GdB wegfallen und nur noch das Merkzeichen Gl zurate gezogen werden sollte, damit alle Menschen, die diese Probleme haben, das Gehörlosengeld in Anspruch nehmen können.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist – das haben einige Kollegen hier schon gesagt –, dass die Formulierung aus dem § 1 gestrichen wird. Das begrüßen wir sehr, weil das sehr wichtig ist. Als das Gehörlosengeld damals eingeführt wurde, war das als Nachteilsausgleich gedacht, aber nicht dazu, irgendwelche anderen Leistungen anzurechnen. Das war der Grundgedanke, der damals leider unglücklich formuliert worden ist. Heute wird dieser Missstand korrigiert. Dafür sind wir sehr

dankbar. Denn wie sollen gehörlose Menschen ihren behinderungsbedingten Mehraufwand bezahlen, wenn dafür keine anderen Leistungen gewährt werden, sondern dafür das Gehörlosengeld genutzt und verrechnet werden soll. Sprich: Andere Nachteile können dann nicht ausgeglichen werden, die einen Mehraufwand haben, die Mehrkosten bedeuten. Deswegen ist es gut, dass diese Formulierung gestrichen wird.

Zu § 4, der Kopplung an das Blindengeld mit 20 %. Wir haben grundsätzlich einen sehr hohen Bedarf, eine sehr hohe finanzielle Belastung. 20 %, angerechnet an das Blindengeld, reichen leider nicht. Der Durchschnittsverdienst einer gehörlosen Person im Vergleich zur durchschnittlichen Gesellschaft ist weitaus niedriger. Wir müssen trotz dessen aufgrund des behinderungsbedingten Nachteils mehr ausgeben. Trotz des Gehörlosengeldes haben wir am Ende weniger Geld in der Tasche. Deswegen würden wir es begrüßen, wenn es auf 40 % vom Blindengeld aufgestockt wird. Auch die Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbundes begrüßen wir sehr. Wir unterstützen das und sind auf deren Seite. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Landesdirektorin **Susanne Simmler:** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von den Verbänden! Vielleicht eines vorab. Gerade die Vorschläge von Ihnen vorhin, die zur Förderung der Schriftdolmetscher aufgebracht wurden, wollen wir ausdrücklich unterstreichen. Denn auch in unserer Realität merken wir oftmals, dass es hier an Kolleginnen und Kollegen mangelt.

Es mag etwas technokratisch anmuten, wenn wir als Landeswohlfahrtsverband – anders als die Kolleginnen und Kollegen der Verbände – die Streichung der Teilhabezweckbestimmung in § 1, wie bereits in unserer Stellungnahme angedeutet, analog zu den Kommunalen Spitzenverbänden kritisch sehen. Warum sehen wir sie kritisch? Nicht, weil wir die Inhalte, die die Kolleginnen und Kollegen der Interessensverbände hier sehr nachvollziehbar vorgetragen haben, kritisch sehen, sondern weil wir, wenn wir das Vorgehen in der Vergangenheit betrachten und dann das zukünftige Vorgehen, eine konnexitätsrelevante Verschiebung von Kosten zu erwarten haben.

Vielleicht zur Klarstellung für diejenigen, die das nicht jeden Tag tun: Bis dato haben wir eine Kürzung und eine Anrechnung gegenseitig. Wenn das nicht mehr funktioniert, also wenn wir in § 1 diese Streichung haben, dann haben wir als Landeswohlfahrtsverband prognostizierte Mehrausgaben. Diese prognostizierten Mehrausgaben, wenn wir das mal alleine hochrechnen an den Menschen, die derzeit schon Leistungen erhalten und ggf. auch nach oben gesetzt bekommen, dann haben wir hier eine fast zweistellige Millionenhöhe, die wir ggf. leisten müssten.

Bei uns ist das so – Sie wissen, wie der Landeswohlfahrtsverband finanziert ist –, dass wir uns bis auf die Vorwegentnahme aus dem Kommunalen Finanzausgleich wesentlich und fast ausschließlich über die Umlage der Landkreise und kreisfreien Städte finanzieren. Das heißt, diese Leistungen wären voll auf die Umlage anzurechnen. Sollte es bei dieser Streichung der Teilhabezweckbestimmung bleiben, dann ist das eine konnexitätsrelevante Rechtsänderung. Hier entlastet sich das Land dann ein Stück weit auch zulasten der kommunalen Familie. Insofern bitte

ich, dies einfach noch einmal nachzuvollziehen, dass hier inhaltlich alles richtig gewesen ist, was gesagt wurde.

Ergänzend möchte ich noch zu Protokoll geben, da es vorhin angesprochen wurde. Wir haben die zahlenmäßige Auflistung mitgebracht. Nach unserer aktuellen Auswertung beziehen derzeit 385 Minderjährige Gehörlosengeld. – Vielen Dank.

LBB **Andreas Winkel:** Als Landesbehindertenbeauftragter begrüße ich ausdrücklich alle Leistungen, die dazu dienen, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu sichern und voranzubringen. Das Gehörlosengeld und das Blindengeld sind Leistungen, die Nachteilsausgleiche begründen sollen. Das heißt, wenn das Geld gezahlt wird, sollen Menschen mit Sinnesbehinderungen damit in die Lage versetzt werden, vielleicht eine Ausbildung besser oder überhaupt hinzubekommen, einer Arbeit nachzugehen oder ganz einfach Freizeit wahrzunehmen, so wie jeder Mensch ohne Behinderung Freizeit auch in Anspruch nehmen kann. Dafür ist die Leistung da.

Ich finde, das müssen wir uns alle bewusst und klar machen, wenn wir darüber reden, welche Leistungen gegeben werden. Es ist keine Hilfe, die den Lebensunterhalt sichern soll, sondern eine Nachteilsausgleichsleistung. Insofern freue ich mich sehr, wenn diese Leistung möglichst umfänglich vielen Menschen, die eine Sinnesbehinderung haben, entgegengebracht bzw. angeboten wird.

Dass es Begrenzungen gibt, höre ich. Ich würde mir wünschen, dass es diese Begrenzungen nicht gibt. Ich wünsche mir deswegen ausdrücklich, dass der Hessische Landtag die Mittel zur Verfügung stellt, dass das Gesetz so umgesetzt werden kann, dass es keine Einschränkungen wegen des GdB gibt. Wenn der Landtag der Ansicht ist, dass das wichtig ist, dann sollte dieses Geld auch im Etat berücksichtigt werden.

Ich als Landesbehindertenbeauftragter verstehe das Blindengeld und das Gehörlosengeld als Leistungen, die nicht auf Leistungen angerechnet werden sollen, die durch den LWV gezahlt werden. Es ist – so habe ich das jedenfalls verstanden – eine Zusatzleistung.

Der hessische Gesetzgeber hat sich – als eines von ganz wenigen Bundesländern – auf den Weg gemacht, Menschen mit Sinnesbehinderungen gut auszustatten, sodass sie Teilhabe und Gleichberechtigung leben können. So ist das gemeint gewesen und so wünsche ich mir auch, dass es in Zukunft gedacht und auch umgesetzt wird. – Vielen Dank.

Erste Fragerunde

Abgeordnete **Jennifer Gießler:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. – Ich habe eine Frage an Herrn Nuhn und würde darum bitten, dass Sie noch einmal Ausführungen zu der Verrechnung

und der Kürzung machen könnten, die aufgrund des noch bestehenden § 1 erfolgen. Vielleicht haben Sie dazu auch ein Praxisbeispiel, damit wir uns das besser vorstellen können.

Dann habe ich eine Frage an Frau Simmler. Im Umkehrschluss zu Ihrer Argumentation hat das Land Hessen mit der Einführung des Gehörlosengeldes 2021 den Haushalt des LWV offenbar um einen fast zweistelligen Millionenbetrag entlastet. Das wäre der Umkehrschluss aus Ihrer Argumentation, obwohl beabsichtigt war, zusätzlich zu den bestehenden Leistungsansprüchen der Betroffenen den Nachteilsausgleich durch das Gehörlosengeld und das Blindengeld zu gewähren.

Der von Ihnen genannte zweistellige Millionenbetrag wäre, wenn ich das richtig sehe, mehr als das, was aktuell an Gehörlosengeld ausgezahlt wird. Vielleicht könnten Sie uns da noch einmal erläutern, wie wir zu diesem Betrag kommen, der eine – so hatte ich es verstanden – Mehrbelastung ergäbe.

Abgeordnete **Nadine Gersberg:** Ich habe eine Frage an Frau Simmler zur Konnexität. Sie hatten gesagt, es wäre konnexitätsrelevant gegenüber der Kommunen, aber das Land beauftragt hier nicht direkt die Kommunen mit einer Leistung. Vielleicht können Sie das noch einmal erklären und auch, ob das vielleicht eher ein Problem von den bundesgesetzlichen Regelungen ist, die wir in diesem Bereich haben.

Abgeordneter **Matthias Körner:** In den Fragen und insbesondere in den Antworten in der zweiten Fragerunde, aber auch jetzt noch einmal in den Stellungnahmen ist deutlich geworden, dass man verbandsübergreifend offensichtlich sehr wenig Probleme damit hätte, bei einer ausschließlichen Heranziehung des Merkzeichens Gl als Kriterium zu bleiben.

Für mich ist zwischen den Zahlen deutlich geworden, dass man ganz offensichtlich mit diesem Abgrenzungskriterium zufriedener ist als mit der Unschärfe des Grades der Behinderung. Wenn jetzt ein Gesetzgeber beim Gehörlosengeld die Spracherwerbsstörung, die er bisher über den Grad der Behinderung abgebildet hat, weiterhin zum Kriterium machen möchte: Könnten Sie uns Hinweise geben, über welche Kriterien der Gesetzgeber die Spracherwerbsstörung zu Ihrer Zufriedenheit ins Gesetz schreiben könnte, wenn er es nicht über den GdB macht?

Bei der Altersgrenze der Kinder ist an verschiedenen Stellen deutlich geworden, dass wir bis zur nächsten Lesung auf jeden Fall noch einmal nacharbeiten müssen. Deswegen stelle ich es jetzt nicht als Frage, sondern einfach nur in den Raum, dass wir hier sehr unterschiedliche Größenordnungen gehört haben.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:** Vielen Dank an die Anzuhörenden. – Ich könnte den Herren Dröll und Nuhn jetzt die gleiche Frage stellen wie Herrn Schwaninger in der ersten Runde mit Merkzeichen Gl und GdB 100. Aber Sie haben es im Prinzip ähnlich dargestellt und selbst gesagt,

dass dazu eigentlich schon fast alles gesagt worden ist und sich da kürzer gefasst. Deswegen habe ich das Gefühl, dass es da nicht mehr viel gibt, was man noch hinzufügen könnte. Ich sehe da einen gewissen Konsens in dieser Anhörung.

Ich würde eine kurze Anmerkung hinzufügen. Herr Schwaninger hat auf das Treffen im April hingewiesen und auf seine Enttäuschung, weil die Erwartungen aus der ersten Anhörung bzw. der ersten Gesetzeslesung, als das Gesetz 2021 beschlossen wurde, anders waren. Er hat auch darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsabteilung des Sozialministeriums selbst anscheinend übersehen hat, wie die eigentliche Regelung ist. Deswegen würde ich diese Frage jetzt nicht stellen, weil die aus meiner Sicht beantwortet ist.

Ich würde aber folgende Frage an Herrn Nuhn stellen. Sie weisen darauf hin, dass gehörlose Menschen aufgrund sprachlicher und kommunikativer Barrieren häufig Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten haben. Erleben Sie in der Praxis auch, dass Menschen, die bereits heute Anspruch auf Gehörlosengeld hätten, diesen Anspruch nicht kennen oder Schwierigkeiten bei der Antragstellung haben? Was müsste konkret verbessert werden, damit die Leistung alle Anspruchsberechtigten tatsächlich erreicht?

Abgeordneter **Felix Martin:** Vielen Dank, liebe Anzuhörende. – Ich habe eine Frage an Frau Simmler, die ein bisschen an die Frage von Frau Gersberg anknüpft. Ich nehme das ernst, dass Sie sagen, es könnten mehrere Millionen Euro Mehrkosten entstehen. Das haben uns die Kommunen auch widergespiegelt. Ich habe aber noch nicht so ganz verstanden, wie Sie darauf kommen, dass das so sein könnte.

Sie haben sich in Ihren Ausführungen auf § 1 dieser beiden Gesetze bezogen. Beide Gesetze sind sehr ähnlich. Momentan steht in § 1 Landesgehörlosengeldgesetz:

> „Leistungsberechtigte Personen … erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

Dieser letzte Passus soll mit der Gesetzesänderung jetzt wegfallen. Mir ist, ehrlich gesagt, nicht klar, welche Leistungen Sie da jetzt sehen. Aus meiner Sicht ergibt sich durch diese Streichung überhaupt keine zusätzliche Leistung, sondern es geht eher um eine semantische Frage. Deswegen die Frage: Welche Leistungen befürchten Sie, wo Sie Mehrkosten sehen?

Dann hätte ich die Frage – ich weiß nicht, ob die irgendjemand beantworten kann, ich stelle sie einfach einmal in den Raum –: Wir haben eben gehört, dass die Kombination Merkzeichen Gl und GdB 80 aus Kostengründen jetzt nicht gemacht wird, obwohl das im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Wir haben versucht, herauszufinden, was so etwas kostet und sind auf 1,1 Millionen Euro gekommen, weil wir mit 510 zusätzlichen Leistungsberechtigten gerechnet haben. Diese Rechnung ist natürlich nicht 100-prozentig validiert. Deswegen die Frage, ob jemand hier beantworten kann, was das tatsächlich kosten würde. 1,1 Millionen Euro sind für einen

Privathaushalt natürlich viel Geld, für einen Landeshaushalt mit über 40 Milliarden Euro Volumen aber eine eher überschaubare Größe.

Herr **Sascha Nuhn:** Zur Frage von Frau Gießler. Wir arbeiten sehr eng mit Hand & Ohr zusammen. Die haben eine Beratungsstelle, an die sich viele Gehörlose wenden, um Anträge zu stellen. Da geht es oftmals um Privatveranstaltungen zur Teilhabe an der Gesellschaft, zum Beispiel einen ganz simplen Kochkurs oder eine Beratung bei einem Rechtsanwalt. Dafür kann man beim LWV einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Da ist dann oftmals das Problem, dass es zwar bewilligt wird, aber unter Anrechnung des Gehörlosengeldes. Das heißt, das Gehörlosengeld wird von der Summe abgezogen. Sprich: Die Leistung für die Eingliederungshilfe wird um das Gehörlosengeld gekürzt. Das heißt, die Gehörlosen müssten das Gehörlosengeld dann für solche Dinge nutzen, weshalb ihnen dieses Geld dann für den Nachteilsausgleich in anderen Bereichen fehlt.

Zur Frage von Herrn Körner. Wenn man im Internet nach den Merkzeichenvoraussetzungen schaut, dann hat man einen Anspruch auf das Merkzeichen Gl bei Gehörlosigkeit oder Hörschädigung bei einem Hörverlust von 80 bis 95 % mit schwerer Sprachstörung. Aber die Realität sieht anders aus.

Eine gehörlose Person, bei der die Voraussetzungen für das Merkzeichen Gl vorliegen, weshalb sie das Merkzeichen Gl eigentlich auch bekommen müsste, stellt beim Versorgungsamt den Antrag auf Ermittlung des GdB und Merkzeichen Gl. Das Versorgungsamt schaut sich die Diagnose an. Da ist dann das Problem, dass man im Flur zwei verschiedene Sachbearbeiter hat. Der eine Sachbearbeiter ist mit vielen verschiedenen Einschränkungen beschäftigt. Der nächste Sachbearbeiter kennt den Alltag der Hörgeschädigten besser. Es wird sich nur die Aktenlage angeschaut. Okay, die Person bekommt einen GdB von 90 und Merkzeichen Gl. Der andere Sachbearbeiter schaut sich die Unterlagen an und verteilt einen GdB von 100 und Merkzeichen Gl. Bei der identischen Einschränkung bekommen die einen den GdB 100, die anderen nicht. Manche Entscheidungen für die Ermittlung des GdB und des Merkzeichens sind nicht wirklich realitätsnah.

Ich wäre dafür, dass man das vereinfacht und einfach nur das Merkzeichen Gl zurate zieht. Den GdB von 80 bis 100 lässt man einfach weg, weil das Merkzeichen Gl schon die ganzen Voraussetzungen beinhaltet: beidseitig taub bzw. gehörlos oder eine Hörschädigung mit einer Sprachstörung. Da im Merkzeichen Gl die ganzen Voraussetzungen schon inbegriffen sind, bräuchte man es eigentlich nicht noch komplizierter zu machen.

Zur Frage nach dem Antragsverfahren. Im Gesetz steht, als Nachweis der Leistungsberechtigung reicht der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen Gl aus. Ich verstehe das so, dass dann einfach der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden müsste und das ausreichen würde. Aber nein, bei der Antragstellung wird dann noch zusätzlich der Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt angefordert. Das ist wieder ein erhöhter Aufwand. Man muss den Feststellungsbescheid vorlegen, obwohl im Gesetz steht, der Schwerbehindertenausweis würde ausreichen. Man muss aber den anderen Nachweis vorlegen. Das gesamte Antragsverfahren ist nicht

wirklich niedrigschwellig, auch nicht barrierearm. Deshalb brauchen viele Gehörlose schon Unterstützung bei der Antragstellung.

Herr **Anton Dröll:** Ich würde gerne noch einmal zu dem Merkzeichen Gl und der Sprachstörung zurückkommen. Das ist alles in der medizinischen Versorgungsverordnung geregelt. Daraus kann ich kurz die Definition zur Gehörlosigkeit, Merkzeichen Gl, vorlesen:

> „Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen."

Das heißt, die Sprachstörung ist da bereits drin, weshalb es keinen Grad der Behinderung bräuchte, um auch die Sprachstörung zu berücksichtigen.

Dann möchte ich noch kurz Stellung zu § 1 beziehen. Ich glaube, im Rahmen des Bürokratieabbaus wäre es sinnvoll, wenn man als Gehörlosengeldempfänger nicht erst nachweisen müsste, ob man das Geld schon verfügt hat oder nicht. Damit würde man sowohl den Leistungsempfängern als auch dem LWV vielleicht ein Stück weit die Arbeit erleichtern.

Landesdirektorin **Susanne Simmler:** Ich versuche, die Fragen zusammenfassend zu erläutern und hoffe, damit sowohl Frau Gießler, Frau Gersberg und Herrn Martin zusammenfassend beantworten zu können.

Ich will kurz darauf eingehen, wie das Gesetz bis dato formuliert war und damit auch auf die Verwaltungspraxis im LWV, die durch die Vorredner auch schon dargestellt worden ist. Momentan sind das Blindengeld, das Taubblindengeld und das Gehörlosengeld monatliche Pauschalen. Diese monatlichen Pauschalen, über die die Leistungsberechtigten frei verfügen können, dienen bisher ausdrücklich – das wird hier beklagt oder anders eingefordert – auch der Förderung der Teilhabe.

Auf dieser gesetzlichen Vorgabe, die der Landesgesetzgeber bis dato so gewünscht hatte, jetzt aber ggf. anders haben will, baut am Ende unsere Vorgehensweise auf, die Herr Nuhn eben aufgezeigt hat. Wenn jemand zum Beispiel Begleitung bei Behördengängen braucht etc. oder weitere Ansprüche geltend machen möchte, prüfen wir als LWV, ob der Bedarf ggf. schon aus dem Landesgeld gedeckt sein könnte. Der darüber hinausgehende Teil wird von der Eingliederungshilfe bewilligt. So ist das bisherige Vorgehen, wobei die Betroffenen regelhaft 50 % des Landesgeldes vollkommen frei behalten können.

Herr Martin, Sie haben eben gesagt, es wäre nur eine semantische Frage. Diese semantische Frage hat aber finanzielle Auswirkungen. Wenn der Landesgesetzgeber jetzt Änderungen vornimmt, heißt das, dass es diese Anrechnung nicht mehr geben wird. Das heißt, die Leistungen, die die Eingliederungshilfe dann zu bewilligen hätte, steigen nach unserer Prognose. Diese Prognose betrifft die Ausweitung der Assistenzen, die wir dann ggf. genehmigen müssten. Auch haben

wir eine Prognose in die Zukunft gemacht, was wir an Neuanträgen, ggf. für Assistenzen, bekommen könnten.

Die Frage, ob es einen Rückschluss auf bundesgesetzliche Regelungen gibt, möchte ich ausdrücklich mit Nein beantworten, weil es auch kein Konnexitätsprinzip zwischen dem Bund und den Kommunen gibt. Das gibt es ausschließlich zwischen dem Land und seinen Kommunen. Es ist auch relativ irrelevant, was vorher gewesen ist. Wenn der Landesgesetzgeber eine Veränderung von Ausführungsgesetzen bestimmt, die zu finanziellen Mehrlasten führt – das wäre aus unserer Sicht in diesem Fall der Fall –, dann hat er für einen Ausgleich zu sorgen. Ansonsten haben wir als kommunale Ebene dann die Möglichkeit, uns zu wehren und dagegen vorzugehen.

Bei den Zahlen gab es jetzt einen Unterschied. Wir haben hier die aktuellen Auswertungen vom 21. Oktober 2026. Beim Gehörlosengeld haben wir 382 junge Menschen unter 18 Jahren, die Gehörlosengeld erhalten, plus drei Kinder in Einrichtungen. Damit kommt man auf die Zahl von 385 minderjährigen Gehörlosengeldempfängern, die ich vorhin erwähnt habe.

Vielleicht konnte ich etwas dazu beitragen, es noch einmal auseinanderzudividieren, wie derzeit die Realität ist und warum wir denken, dass es zu gesteigerten Kosten kommen kann.

Herr **Michael Schwaninger:** Mir geht es noch einmal um das Thema Sprachstörung und das, was Herr Abgeordneter Körner hier angebracht hat. Auf der einen Seite haben wir das Klientel, das Herr Nuhn angesprochen hat, nämlich die klassisch Gehörlosen mit Gebärdensprache als Muttersprache. Auf der anderen Seite haben wir die lautsprachlich sozialisierten, hochgradig Schwerhörigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigen, die auch mit Sprachstörungen unterwegs sind.

Der einzige Unterschied ist, dass die einen früher vielleicht in einer Gehörlosenschule waren, die anderen in einer Schwerhörigenschule. Sie haben exakt die gleichen Sprachstörungen, bekommen aber keinen GdB 100, sondern über die Ohren im besten Fall GdB 80. Aber die Sprachstörungen sind genauso manifest, wie sie in der Debatte über die Sprachdeprivation im Mai 2026 hier in diesem Haus diskutiert worden sind. Mir geht es darum, dass kein Unterschied gemacht wird zwischen lautsprachlich orientierten Menschen, die Sprachstörungen haben, und gebärdensprachlich orientierten Menschen, die Sprachstörungen haben. Alles ist im GdB 80 abgegolten, weshalb wir keine weitere Perspektive zum Thema Sprachstörung brauchen.

Zweite Fragerunde

Abgeordneter **Yanki Pürsün:** Ich habe eine Frage an Frau Simmler. Wenn es nicht mehr diesen Abgleich und die Verrechnung gibt – ich glaube, Herr Dröll hatte das angedeutet –, dann wäre es vielleicht auch eine Vereinfachung des Prozederes. Wie würden Sie das einschätzen? Wie viel weniger Arbeit haben Sie, wenn Sie das nicht mehr abgleichen müssten?

2021, als es beschlossen wurde, gingen die Menschen davon aus, dass sie Leistungen bekommen, mussten dann aber feststellen, dass es verrechnet wird. Unterm Strich ist die Wirkung dann vielleicht nicht so eingetreten, wie es die Betroffenen erhofft hatten. Rein theoretisch müsste es so sein, dass diese neue Leistung auf Landesebene bei Ihnen zu einer gewissen Einsparung geführt haben müsste. Sie sprechen von Mehrkosten, was wir natürlich sehr ernst nehmen; denn die Kommunen dürfen vom Haushalt her nicht überfordert werden. Haben Sie eine konkrete Summe, was Sie an Mehrbelastung erwarten? Ich bitte aber auch um die Information, ob es nicht eine Entlastung wäre, wenn Sie es nicht mehr prüfen müssten.

Wenn Sie diese Frage unabhängig von dem finanziellen Aufwand zu bewerten hätten, also wenn es eine andere finanzielle Lösung gäbe, die bei Ihnen nicht zu Mehrkosten führen würde: Wären Sie dem weiterhin kritisch gegenüber aufgestellt?

Abgeordnete **Jennifer Gießler:** Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Simmler, die in die gleiche Richtung geht wie die Frage, die ich eben schon gestellt hatte: Wurde der Haushalt des LWV bzw. die Eingliederungshilfe dadurch entlastet, dass 2021 das Taubblinden- und Blindengeld sowie das Gehörlosengeld eingeführt wurden? Denn so hatte ich Ihre Argumentation vorhin verstanden.

Die zweite Frage: Wie kommt der von Ihnen genannte zweistellige Millionenbetrag zustande, der auf Sie zukommen würde, wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet werden würde?

Landesdirektorin **Susanne Simmler:** Ich will zunächst auf die Fragen von Herrn Pürsün eingehen. Nur noch einmal zur Klarstellung: Es gibt keine komplette Anrechnung, sondern es gibt – so, wie ich es eben auch dargestellt habe – diese mindestens 50 %. Deswegen kann ich auch gleich die Frage von Frau Gießler mit einbeziehen. In den letzten 75 Jahren des Landeswohlfahrtsverbandes gab es bis dato keine Entlastung, also auch nicht im Jahr 2021, zumindest nicht seitens des Landeshaushaltes. Dies sei mir hier gestattet. Also wir hatten keine Entlastung durch die Einführung, sondern im Verwaltungshandeln und durch die Teilhabezweckbestimmung in § 1 hat sich diese Verwaltungspraxis ab 2021 so fortgesetzt.

Wie kommen wir auf eine Zahl unterhalb der zweistelligen Millionenhöhe? Das hatte ich ja schon einmal versucht, darzulegen. Also zum einen sind das prognostische Daten, die wir auf Grundlage der Größenordnung der Menschen, die derzeit Leistungen beziehen, auch nur schätzen können. Wir haben geschaut, was wir in unserer Verwaltungspraxis sehen. Da sehen wir, dass im Median ungefähr sechs Stunden Assistenz pro Woche beantragt werden. Heruntergerechnet auf die drei Stunden, die wir bis dato hatten und dann hochgerechnet, ist das ein Millionenbetrag. Dann haben wir geschaut, mit welchen Neuanträgen ggf. zu rechnen ist. Insofern ist das eine prognostische Hochrechnung.

Ich will noch einmal darauf hinweisen, was besonders für uns störend war. Im Vorblatt zu diesem Gesetzentwurf haben wir gesehen, dass es keinerlei Auswirkungen gibt. Jedoch ist unbestreitbar,

dass die kommunale Ebene diese Auswirkungen hat und wir uns die zusätzlichen Mittel von den Landkreisen und kreisfreien Städten wieder holen müssen. Deswegen bin ich auch dankbar, dass hier eben gesagt worden ist, dass in diesem Haus darauf geachtet werden muss, das – unabhängig von der zu führenden inhaltlichen Diskussion – zwischen dem Landeswohlfahrtsverband und dem Land Hessen zu klären.

Herr **Daniel Beilborn:** Es gab jetzt einige Fragen dazu. Wir vom Hessischen Verband haben uns eben auch noch einmal dazu ausgetauscht. Unsere Erfahrung von Hand & Ohr ist tatsächlich nicht so. Wir haben verschiedene Dienstleistungen und auch die Sozialberatungsstelle. Bisher haben wir nicht die Erfahrung gemacht, dass es – wie Sie gesagt haben – nicht vollständig angerechnet wird. Unsere Erfahrung ist, dass das Gehörlosengeld vollständig verrechnet wird.

In der Beratungsstelle gibt es viele Klientinnen und Klienten, die mit der Antragstellung und dann eben auch mit der Verrechnung überfordert sind. Sie bekommen eine Rückmeldung und geben dann auf, den Antrag zu stellen, weil das so verzögert wird oder auch diese Verrechnung relativ kompliziert ist.

Abgeordneter **Yanki Pürsün:** Vielleicht ist es ein Missverständnis auf meiner Seite. Bezieht sich die Zusatzbelastung „unterhalb der zweistelligen Millionenhöhe“ auf die Verrechnung oder auch auf die Streichung der Teilhabezweckbestimmung? Wenn dem so wäre, wäre die Frage, ob Sie das auseinanderdividieren könnten, um diese Mehrbelastung auf Ihrer Seite besser einschätzen und verstehen zu können.

Landesdirektorin **Susanne Simmler:** Herr Pürsün, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie noch einmal eine Frage stellen, weil ich vorhin vergessen habe, eine Teilfrage zu beantworten, nämlich, ob wir die Entlastung auch berechnet hatten. Der Kollege hat eben noch einmal von der Lebensrealität der Menschen gesprochen, derer ich nicht widersprechen kann. Ich kann nur sagen, wie die Verwaltungspraxis ist. Die Entlastung wäre nicht so groß, wie wir die Belastung berechnet oder zumindest prognostiziert haben bzw. befürchten. Deswegen haben wir hier überhaupt noch einmal Stellung bezogen.

Auf Ihre jetzt noch nachgeschobene Frage kann ich sagen, dass beides zusammenhängt. Die Streichung der Teilhabezweckbestimmung ist sozusagen erst die Auslösung dessen.

Herr **Sascha Nuhn:** Meiner Wahrnehmung nach ist der Betrag „unterhalb der zweistelligen Millionenhöhe“ eine Spekulation. Wir sind bei 189 Euro, glaube ich. Wenn davon nur 50 % angerechnet werden sollen bei 2.000 Antragstellerinnen und Antragstellern, wären wir bei einer Mehrbelastung von über 3 Millionen Euro pro Jahr. Aber nicht alle stellen jeden Monat einen Antrag. Für Veranstaltungen wird punktuell einmal ein Antrag gestellt. Das heißt, die realitätsnahe

Mehrbelastung – wenn ich das einmal grob überschlage – liegt bei unter 1 Million Euro, wenn es nicht angerechnet wird. Dass Sie auf eine fast zweistellige Belastung kommen, finde ich relativ spekulativ.

Landesdirektorin **Susanne Simmler:** Ich möchte gerne noch einmal ergänzen, womit ich meine erste Stellungnahme begonnen habe. Ich finde, die Diskussion wird sehr verantwortlich geführt. Uns geht es wirklich darum – das möchte ich noch einmal sagen –, zu schauen, was konnexitätsrelevante Zusammenhänge sind und wie die geklärt werden können.

Zu dem, was Sie eben gesagt haben. Wir schauen natürlich auf die Gesamtantragstellungen. Da haben wir nicht nur die Gehörlosen mit zu bedenken, sondern auch das Landesblindengeld. Hier sind wir bei über 10.000 Menschen, die das derzeit schon beziehen. Wie gesagt, wir können nicht sagen, dass es genau so kommt. Wir können auch nicht prognostizieren, wie viele zusätzliche Anträge noch gestellt werden. Aber wir stehen auch in der Pflicht, gegenüber den Kommunen deutlich zu machen, wo Mehrbelastungen sein könnten, die der Landesgesetzgeber durch Veränderungen seiner eigenen Gesetze auf die Kommunen abwälzt. Insofern bitte ich, so auch diese Stellungnahme zu verstehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich sehe keine weiteren Fragen und darf feststellen, dass wir am Ende der Anhörung angekommen sind.

Ich darf mich bei den Anzuhörenden bedanken, dass Sie alle den Weg nach Wiesbaden gefunden haben und uns Ihre persönlichen Erfahrungen in der Realität, im Alltag und darüber, wie Teilhabe in der Gesellschaft nicht immer einfach ist, haben miterfahren lassen. Ich darf mich für Ihre Arbeit und Ihren Einsatz für die Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen bedanken. Vielen Dank hierfür.

Ich schließe die Sitzung.

Wiesbaden, 3. November 2026

Protokollführung:	Vorsitz:
Rebecca Recebs	Sabine Bächle-Scholz